



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für 1/4 S. 34 M. Stellensuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 30 Pfennige, 1/4 S. 27 M., 1/2 S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 259 (R. 122).

Leipzig, Mittwoch den 6. November 1918.

85. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen.

Nachstehende Änderung der Verkaufsbestimmungen geben wir hierdurch zur Kenntnis unserer Mitglieder:

#### Paragraph 5.

»Für Zeitschriften, die in die Postzeitungsliste aufgenommen sind, ist solange, als dieselben von der Erhebung des durch die Notstandsordnung des Börsenvereins festgesetzten Teuerungszuschlages ausgenommen sind, ein Bestellgeld zu erheben, gleichgültig, ob die Zeitschrift zugestellt oder abgeholt wird. Das Bestellgeld ist in Prozenten vom Verkaufspreis der Zeitschriften zu berechnen, wobei es gleichgültig ist, ob der Bezueher eine oder mehrere Zeitschriften erhält. Der zu erhebende Prozentsatz hat dem vom Vorstande des Börsenvereins jeweilig gemäß § 2 der Notstandsordnung festgesetzten Prozentsatz zu gleichen.«

Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung für alle Lieferungen innerhalb unseres Verbandsgebietes Gültigkeit hat und Übertretungen dem Vorstande des Börsenvereins zur Verfolgung und Ahndung übergeben werden.

Gleichzeitig teilen wir unseren Mitgliedern mit, daß wir einen Auszug aus der Notstandsordnung mit einer Tabelle der jetzt gültigen Preise der bekannten Sammlungen haben herstellen lassen zur Verteilung an die Buchhändler.

Wir bitten, diesen für die einzelnen Städte gemeinschaftlich von dem ersten Vorsitzenden unentgeltlich zu verlangen.

Birna, Dresden, Chemnitz, Grimma, Riesa.

#### Der Vorstand

des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen.

Diederich; Foden; Wend; Gensel; Hoffmann.

### Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Zum Monat Oktober gelangten zur Auszahlung:

M 1527.25	Frankengelder,	} einschl. Zuschläge,
M 2780.—	Begräbnisgelder,	
M 1656.43	Witwen- und Waisengelder,	
M 133.01	Invalidengelder	
M 760.—	Stellenlosen- und Notstandsunterstützungen.	

Leipzig, 2. November 1918.

Der Vorstand.

### Ausfuhr periodischer Druckschriften nach dem Auslande.

Leipzig, den 30. Oktober 1918.

An das

Stellvert. Generalkommando des XIX. Armeekorps  
Presseabteilung

Leipzig.

Das in der Leipziger Zeitung Nr. 250 vom 25. Oktober 1918 veröffentlichte Verbot der Ausfuhr periodischer Druckschriften mit Anzeigen nach dem Auslande hat uns außerordentlich überrascht und stark beunruhigt. Wenn wir auch aus Berlin hören, daß mit einzelnen Persönlichkeiten des Buchhandels vor Erlaß des Verbotes vertraulich Rücksprache genommen worden sei, so ist doch weder mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler, der die Interessen aller Buch-, Zeitschriften-, Kommissions- und Antiquariatsbuchhändler zu vertreten hat und 3650 Mitglieder zählt, die über ganz Deutschland verbreitet sind, wegen der Sache Fühlung genommen worden, noch mit dem Deutschen Verlegerverein (mehr als 700 Mitglieder) und dem Verein der Buchhändler zu Leipzig (nahezu 700 Mitglieder).

Wir flechten bei dieser Gelegenheit die dringende Bitte ein, bei allen zu erlassenden Zensurvorschriften vorher mit uns in Verbindung zu treten, um mit der maßgebenden Stelle des Buchhandels die Konsequenzen zu besprechen.

Wenn die politische Presse für das Ausland besondere Ausgaben ohne Anzeigen herstellen lassen kann, so ist das für die Zeitschriftenverleger so gut wie ausgeschlossen, und es ist daher sehr bedauerlich, daß die von einem buchhändlerischen Vertreter in der vertraulichen Vorbesprechung geäußerte Erwartung, daß die Zeitschriften von dem Verbot ausgenommen werden möchten, nicht erfüllt worden ist.

Die Durchführung des Verbotes dürfte deshalb auf große Schwierigkeiten stoßen, weil die Verleger der Zeitschriften nur zum Teil ihre Sendungen ins Ausland direkt machen, zum anderen Teil aber an Sortimentsbuchhandlungen in Deutschland liefern und diese Sortimentsbuchhandlungen erst von sich aus wieder die ausländischen Kunden bedienen. Durch diesen Umweg über den Sortimenter wird allerdings in vielen Fällen eine Verzögerung herbeigeführt, sodaß die vierzehntägige Frist zwischen der Einreichung des Inseratenauftrages und der Versendung erreicht werden wird; in vielen Fällen aber, wo der Sortimenter am gleichen Orte wie der Verleger oder in der Nähe davon wohnt, wird diese Frist nicht erreicht. Die Deutsche medizinische Wochenschrift z. B. hat Freitags ihren Inseratenschluß, und sie erscheint am folgenden Donnerstag; es kann also ein Sortimenter die Wochenschrift acht Tage nach diesem Termin ins Ausland versenden.

Es sei bei dieser Gelegenheit die Frage aufgeworfen, ob der Verleger haftbar zu machen ist für diese Sendungen, die der Sortimenter ohne sein Wissen, vielleicht auch gegen seinen Willen ins Ausland macht. Soll nun den Verleger die in dem